

beteiligten Staaten vertragsmäßig geregelt sind. In Baden und Preußen (Hohenzollern) hat Württemberg einige Exklaven, d. h. Gebietsteile, welche vom Hauptgebiet getrennt und ganz von fremdem Staatsgebiet umschlossen sind; ebenso haben Baden und Preußen einige Exklaven in Württemberg. Außerdem bestehen einige Kondominate, d. h. Gebietsteile, über welche mehrere Staaten die Herrschaftsrechte ausüben.

II. Einteilung. Das Staatsgebiet ist in vier Kreise geteilt, welche den preußischen Regierungsbezirken entsprechen, nämlich den Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis; Kreisstädte sind Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen und Ulm. Jeder Kreis zerfällt in Oberamtsbezirke, welche den preußischen Kreisen entsprechen, aber kleiner sind als diese; im ganzen sind es 64 Oberamtsbezirke, wobei der Stadtbezirk Stuttgart (das Oberamt für denselben führt den Namen Stadtdirektion) mitgezählt ist. Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes sowie eine Veränderung der Bezirkseinteilung, wenn es sich dabei um die veränderte Zuteilung bewohnter Grundstücke handelt, kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen (Verf. Urk. § 133 Abs. 2 und § 64). Jeder Kreis zerfällt in zwei Landgerichtsbezirke, so daß acht Landgerichte bestehen; die Oberamtsbezirke sind zugleich die Bezirke der Amtsgerichte. Politische Gemeinden sind 1908 vorhanden. Jedes Grundstück ist einer Gemeindemarkung, jede Gemeindemarkung einem Oberamtsbezirk zugeteilt. Die Stadtgemeinde Stuttgart bildet einen Bezirk für sich. Befreiungen von diesem sog. dinglichen Gemeindeverband bestehen nicht mehr.

III. Die Landesvermessung. In den Jahren 1820 bis 1850 wurde vom Staat eine Vermessung